



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ. 920.754/4-II/A/6/85

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n

21.	<u>15</u>	<u>06/1985</u>
Datum:	22. MRZ. 1985	
Verteilt:	<u>25. MRZ. 1985</u>	

Sachbearbeiter Klappe/Dw Ihre GZ/vom
MEINDL 2464

Betrifft: Studienförderungsgesetz 1983 ;
Entwurf für eine Novelle,
Begutachtungsverfahren

In der Anlage werden 25 Kopien der ho. Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Studienförderungsgesetz 1983 übermittelt.

B1g.

19. März 1985
Für den Bundeskanzler:
SCHÄFFER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ. 920.754/4-II/A/6/85

DRINGEND

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
MEINDL	2464	

Betrifft: Studienförderungsgesetz 1983;
Entwurf für eine Novelle,
Begutachtungsverfahren

Zu dem mit do. GZ. 68 159/16-17/85 vom 12. Feber 1985 übermittelten Entwurf einer Novelle zum Studienförderungsgesetz 1983 nimmt das Bundeskanzleramt-Sektion II wie folgt Stellung:

Die Sektion II des Bundeskanzleramtes geht davon aus, daß eine Novellierung des Studienförderungsgesetzes 1983 in der Fassung des vorgelegten Entwurfes insgesamt keinen vermehrten Verwaltungsaufwand und somit auch keinen Planstellenmehrbedarf bei den für die Vollziehung kompetenten Bundesministerien nach sich ziehen wird, zumal die Erläuterungen zum Entwurf - siehe Artikel I Z 3 - sogar auf eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung verweisen, andererseits aber keinen Hinweis auf einen durch andere Neuregelungen vermehrten Aufwand enthalten.

Aus der ho. Sicht bestehen gegen den vorliegenden Entwurf daher keine Bedenken.

19. März 1985
Für den Bundeskanzler:
SCHÄFFER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: